

## **Merkblatt**

### **zur Abrechnung des Programms Sanierung und Entwicklung Ost (Allgemeines Städtebauförderprogramm) im Rahmen der Städtebauförderung in Mecklenburg-Vorpommern**

#### I. Einleitung

Das Programm Sanierung und Entwicklung Ost (Allgemeines Städtebauförderprogramm – A-Programm) ist gegenüber dem Bund grundsätzlich bis spätestens 31.12.2020 abzurechnen.

Vor diesem Hintergrund ist die Abrechnung für dieses Programm durch die Zuwendungsempfänger gegenüber dem Land Mecklenburg-Vorpommern spätestens zum **Stichtag 31.12.2018** (letzte Kassenmittelrate 2016 und n+2) zu erstellen und dem LFI bis spätestens zum 31.12.2019 vorzulegen.

In Mecklenburg-Vorpommern wurden Gesamtmaßnahmen in der Regel aus Mitteln mehrerer Städtebauförderprogramme durchgeführt.

Eine Ausweisung dieser Mittel ist aus den im Rahmen der Abrechnung der Gesamtmaßnahme vorzulegenden Unterlagen als Einnahmeart zwar programmgenau nachvollziehbar, die Ausgaben nach Kostenarten sind jedoch den einzelnen Programmen oftmals nicht zuzuordnen.

#### II. Fallkonstellationen bei der Abrechnung

Folgende Fallkonstellationen sind bei der Abrechnung zu berücksichtigen:

1. Gesamtmaßnahmen, die ausschließlich aus dem A-Programm gefördert wurden

Schlussabrechnung (SAR) der Gesamtmaßnahme bis spätestens Stichtag 31.12.2018

2. Gesamtmaßnahmen, die sowohl aus dem A-Programm, als auch aus anderen Programmen gefördert wurden und eine letzte Förderung im Programmjahr 2014 erfolgte. SAR der Gesamtmaßnahme bis spätestens Stichtag 31.12.2020, soweit bisher durch den Zuwendungsgeber kein anderer Stichtag festgelegt wurde

3. Gesamtmaßnahmen, die sowohl aus dem A-Programm, als auch aus anderen Programmen gefördert wurden und eine Förderung noch nach dem Programmjahr 2014 erfolgte.

Zwischenabrechnung der Gesamtmaßnahme inklusive aller bewilligten Finanzhilfen aus dem A-Programm bis spätestens Stichtag 31.12.2018, soweit durch den Zuwendungsgeber bisher kein Stichtag für die Schlussabrechnung der Gesamtmaßnahme festgelegt wurde

#### II. Verfahren der Abrechnung:

zu 1. und 2.

Die SAR hat gemäß den Vorgaben in der geltenden StBauFR M-V und den Hinweisen im „Leitfaden für die Abrechnung städtebaulicher Gesamtmaßnahmen in Mecklenburg-Vorpommern“ des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V vom 18.04.2017 zu erfolgen

(siehe: [http://www.mv-regierung.de/wm/stbfr/anlagen/Leitfaden\\_fuer\\_die\\_Abrechnung\\_staedtebaulicher\\_Gesamtmaßnahmen\\_in\\_MV.pdf](http://www.mv-regierung.de/wm/stbfr/anlagen/Leitfaden_fuer_die_Abrechnung_staedtebaulicher_Gesamtmaßnahmen_in_MV.pdf)).

zu 3.

Ist noch keine Schlussabrechnung der Gesamtmaßnahme vorzunehmen, erfolgt der Nachweis des Einsatzes der Finanzhilfen aus dem A-Programm im Rahmen der Zwischenabrechnung.

Folgende Angaben sind in einem vorzulegenden 3-5-seitigen Sachbericht für das A-Programm mindestens darzustellen:

- Zuwendungsempfänger
- Bezeichnung der Gesamtmaßnahme
- Art des Gebietes (z. B. Sanierungsgebiet)
- Förderung in den Programmjahren ... bis ...
- Gebietsgröße
- Summe der eingesetzten Finanzhilfen des Programmes „Sanierung und Entwicklung Ost“
- Summe der komplementären Anteile der Kommune
- Benennung weiterer eingesetzter Förderprogramme
- Darlegung der Ziele des Programmes in der jeweiligen Gesamtmaßnahme und ausführliche Darstellung, ob die Ziele erreicht wurden
- Beschreibung der Zielerreichung/zweckgerichteten Verwendung der Mittel anhand von Beispielen (Einzelmaßnahmen) als Bestandteil des v. g. Sachberichtes
- Bestätigung der Gemeinde, dass die programmscharfe Abrechnung der Mittel auf Grund der Förderung aus mehreren Programmen nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist, mit Begründung.

Zur Begründung ist folgender Textbaustein zu verwenden:

„Gemäß Erlass des Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommern vom 15.12.1992 erfolgt die Abrechnung der Städtebaufördermittel jeweils für eine Gesamtmaßnahme als Einheit, ungeachtet dessen, aus welchem Städtebauförderprogramm die Finanzhilfen eingesetzt werden.

Insofern ist für die Gesamtmaßnahme *>Name der Kommune, Bezeichnung der Gesamtmaßnahme<* eine rückwirkende einzelmaßnahmenbezogene Zuordnung der Ausgaben zu den einzelnen Programmen nicht bzw. nur mit nicht leistbarem erheblichen Aufwand möglich.“

Die Anlagen 16.1 und 16.2 der StBauFR M-V mit der Aufstellung der detaillierten Einnahmen und Ausgaben sind beizulegen.

Die Teilabrechnung fließt in die endgültige SAR nach Beendigung der Gesamtmaßnahme ein.

### III. Ansprechpartner

Landesförderinstitut M-V

Frau Grzesik

E-Mail: [karin.grzesik@lfi-mv.de](mailto:karin.grzesik@lfi-mv.de)

Tel. Nr.: 0385 6363 1316